

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, und 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz

Die Ermächtigung zu Punkt 7 der Tagesordnung sieht die Möglichkeit vor, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft zu veräußern und dabei unter Ausnutzung der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, vorausgesetzt, die hierfür geltende gesetzliche Grenze von bis zu 10 % des Grundkapitals wird nicht überschritten.

Der Vorstand wird bei sämtlichen bestehenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, die unter TOP 7 vorgeschlagen werden oder dem Vorstand bereits erteilt wurden, eine Ausnutzung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung in Verbindung mit anderen bereits erteilten Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verfolgt ausschließlich das Ziel, es dem Vorstand zu ermöglichen, das in der konkreten Situation jeweils am besten geeignete Instrument nutzen zu können, nicht jedoch, um durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses in den vorgesehenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals hinaus auszuschließen. In jedem Fall sind die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft bei der Auswahl der am besten geeigneten Instrumente zu berücksichtigen.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von etwas weniger als 18 Monate beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist auf der Grundlage dieser Ermächtigung ausgeschlossen. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG grundsätzlich zu wahren. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Erwerb der Aktien nach Wahl des Vorstands über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine Verkaufsaufforderung erfolgen soll. Sofern in den beiden letztgenannten Fällen die Zahl der angedienten oder angebotenen Aktien die Zahl der zum Erwerb vorgesehenen Aktien übersteigt, kann aber der Erwerb bzw. die Annahme der Angebote unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach Quoten, d. h. im Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Verfahren zu vereinfachen und damit u. U. überhaupt erst durchführen zu können. Diesem Zweck dient auch die mögliche bevorzugte Berücksichtigung geringerer Stückzahlen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Hierbei darf der Kaufpreis den durchschnittlichen Börsenpreis an den drei Börsentagen vor dem jeweiligen Tag des Erwerbs (beim Kauf über die Börse) bzw. vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das öffentliche Kaufangebot bzw. vor dem Tag, an dem die Verkaufsaufträge von der Gesellschaft angenommen werden (im Fall einer Verkaufsaufforderung), um

nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die Ermächtigungen lassen es zu, dass auf ihrer Grundlage veröffentlichte Kaufangebote oder Verkaufsaufforderungen die Möglichkeit zur Anpassung einer vorgegebenen Kaufpreisspanne vorsehen, soweit es nach der Veröffentlichung zu erheblichen Kursbewegungen gekommen ist. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einem angemessenen Kaufpreis für die erworbenen eigenen Aktien.

In jedem Fall ist bei der Ausübung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien die Grenze des § 71 Abs. 2 Aktiengesetz zu beachten, wonach auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben und noch in Besitz hat, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen dürfen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen (wodurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt würde) oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Es wird daher nicht nur – wie im vorangehenden Absatz dargelegt – beim Erwerb der Aktien, sondern auch bei der Veräußerung durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern und der Vorstand folglich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können z. B. Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell zu reagieren.

Die Vermögens- und auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt: Die Ermächtigung beschränkt sich auf maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Darüber hinaus wird der Vorstand diese Ermächtigung nur in der Weise ausnutzen, dass insgesamt – d. h. unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen – die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestimmte Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen ferner, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der comdirect Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht auch vor, dass die auf ihrer Grundlage erworbenen Aktien verwendet werden können, um mit den Aktien als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Hierdurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die eigenen Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen. Der nationale und internationale Wettbewerb fordert beim Kauf von Unternehmensbeteiligungen als Gegenleistung den Einsatz eigener Aktien. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft somit die Möglichkeit geben, Gelegenheiten zum Erwerb von

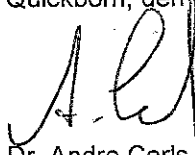
Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen im Interesse der Aktionäre flexibel und kostengünstig auszunutzen. Denn der Einsatz eigener Aktien ist liquiditätsschonend und damit u. U. günstiger als der Einsatz von Barmitteln.

Weiterhin sieht die Ermächtigung die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vor, um die erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten zum Bezug anzubieten. Hierdurch wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, den in den Wandlungs- oder Optionsbedingungen vorgesehenen Verwässerungsschutz der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten auch ohne bare Ausgleichszahlung umzusetzen.

Des Weiteren sieht die hier vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre vor, wenn die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an die Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Belegschaftsaktien sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass hierfür neben Genehmigtem Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung eine weitere Grundlage für die Ausgabe von Belegschaftsaktien zur Verfügung steht.

Schließlich wird die Ermächtigung des Vorstands vorgeschlagen, die erworbenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm, das aufgrund der Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 07. Mai 2003 aufgelegt ist, zu verwenden und auch insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms sind als Bestandteile der notariellen Niederschriften über die vorgenannten Hauptversammlungen beim Handelsregister in Pinneberg einzusehen. Die Gesellschaft hat im Übrigen Angaben zum Aktienoptionsprogramm unter der Internetadresse www.comdirect.de/ir veröffentlicht. Durch die Möglichkeit, auf Grundlage dieses Beschlusses auch Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm zu verwenden, werden keine zusätzlichen Belastungen der Aktionäre durch eine mögliche Verwässerung verursacht. Vielmehr wird die Flexibilität des Vorstands dahingehend erweitert, an Stelle einer Bedienung der Aktienoptionen aus dem Bedingten Kapital I der Gesellschaft nach § 4 Abs. 4 der Satzung die Bedienung durch eine Beschaffung aus dem Markt zu ermöglichen. Diese Ermächtigung des Vorstands liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

comdirect bank Aktiengesellschaft
Quickborn, den 14. Februar 2007



Dr. Andre Carls
Vorstandsvorsitzender



Torsten Daenert
Vorstand



Karin Katerbau
Vorstand